

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu der Mitteilung der Landesregierung vom 7. Dezember 2023 – Drucksache 17/5963

Unterrichtung des Landtags gemäß § 12 Hochschulzulassungsgesetz über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 7. Dezember 2023 – Drucksache 17/5963 – Kenntnis zu nehmen.

17.1.2024

Die Berichterstatterin:

Gabriele Rolland

Die Vorsitzende:

Nese Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst beriet die Mitteilung Drucksache 17/5963 in seiner 26. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 17. Januar 2024.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst trug vor, mit dem vorliegenden Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 komme die Landesregierung einer Berichtspflicht nach § 12 des Hochschulzulassungsgesetzes nach.

Ausgangspunkt der Novelle des Hochschulzulassungsgesetzes im Jahr 2019 sei ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gewesen. Dabei seien die Hauptquoten im Studiengang Medizin teilweise beanstandet worden. Dem Urteil zufolge müssten Auswahlentscheidungen vorrangig nach Eignung getroffen werden und auch schulnotenunabhängige Kriterien berücksichtigt werden. Auch das Thema Wartezeiten spiele hierbei eine Rolle.

Im Zentralen Vergabeverfahren, in das u. a. die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie einbezogen seien, seien die Wartezeitquote abgeschafft sowie die Hauptquoten neu geordnet und eignungsorientiert ausgestaltet worden. Für 10 % der Plätze werde die Auswahl ausschließlich aufgrund schulnotenunabhängiger Eignungskriterien getroffen.

Ausgegeben: 27.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Im Örtlichen Vergabeverfahren, das z. B. für die Studiengänge Jura, Psychologie und Biologie gelte, seien die bisherigen Hauptquoten beibehalten und soweit geboten weiter ausgestaltet worden. Die Wartezeitquote sei im Umfang von 10 % beibehalten worden, jedoch die Zahl der anrechenbaren Wartesemester auf sieben Semester begrenzt worden. Bei der Auswahlquote, die 90 % der Plätze umfasse, sei den Hochschulen eine Option für eine schulnotenunabhängige Unterquote von bis zu 15 % der Plätze eingeräumt worden.

In dem vorliegenden Bericht werde der Schwerpunkt auf die grundständigen Studiengänge gelegt. Da der Berichtszeitraum 2020/2021 von der Übergangsregelung sowie Besonderheiten wie der Coronapandemie und dem daraus folgenden Rückgang der Bewerberzahlen geprägt gewesen sei, seien auch die Daten des Jahres 2022 betrachtet worden.

An den baden-württembergischen Hochschulen gebe es schon eine langjährige Tradition der Auswahl anhand schulnotenunabhängiger Kriterien. Dieses Verfahren habe nun ausgebaut werden können. Trotz des hohen Zeitdrucks und einiger Probleme mit technischen Übergangsregelungen habe mit dem neuen Verfahren pünktlich im Jahr 2020 gestartet werden können.

Optionen für Digitalisierungen und Vereinheitlichungen seien genutzt worden, um die Transparenz und die Chancengleichheit zu erhöhen.

Der bundesweit viel beachtete baden-württembergische Studieneignungstest für Psychologie und Pharmazie, ein Verfahren zur Messung sozialkommunikativer Kompetenzen, sei weiterentwickelt und bundesweit prägend für andere Länder zur Geltung gebracht worden.

Bisher seien die Erfahrungen mit den neuen Verfahren positiv und die Resonanz gut. Die neuen Regelungen würden von den Bewerbenden und auch von den Hochschulen gut akzeptiert. Die Beschwerden und Klagen in diesem Bereich seien sichtbar zurückgegangen. Die Rechtsprechung habe alle Regeln bestätigt. Probleme hätten sich bei der Lesbarkeit des Gesetzes aufgrund von Nachänderungen gezeigt. Hier müsse noch nachgebessert werden.

Im Studiengang Medizin erhalte in Baden-Württemberg derzeit fast jeder dritte Bewerber einen Studienplatz; 2017 sei es noch jeder fünfte gewesen. Dies liege einerseits am Rückgang der Bewerberzahlen, andererseits aber auch daran, dass Baden-Württemberg die Zahl der Studienplätze in diesem Bereich um 150 erhöht habe. Rund 70 % der Bewerbenden könnten ein Einserabitur vorweisen. Von den neuen Zugangsregeln hätten insbesondere Bewerbende profitiert, die ein Einserabitur mit einer etwas höheren Nachkommazahl hätten.

Die Hochschulen berichteten, dass im Örtlichen Vergabeverfahren die Wartezeit noch eine wichtige Funktion habe, weswegen diese auch weiter gelte.

Die Zulassungsverfahren seien mittlerweile weitgehend digitalisiert. Derzeit werde daran gearbeitet, über digitale, maschinenlesbare Abiturzeugnisse das elektronische Zulassungsverfahren zu erleichtern.

Insgesamt lasse sich feststellen, dass sich die neuen Regelungen bewährt hätten und die Funktion erfüllten, ein chancengerechtes und eignungsorientiertes Auswahlverfahren sicherzustellen. Die im Auswahlverfahren für den Studiengang Psychologie zum Einsatz kommenden Tests hätten sich als gutes Verfahren erwiesen, um geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen. Es sei wichtig, auch Bewerberinnen und Bewerber, die kein Abiturzeugnis mit einer Durchschnittsnote von 1,0 hätten, zu ermutigen, sich um Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu bewerben.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP brachte vor, er habe sich gewundert, dass das Thema Landarztquote nur an einer einzigen Stelle in dem Bericht der Landesregierung Erwähnung finde, obwohl die Landarztquote Einfluss auf das gesamte Zulassungsverfahren habe. Er bitte die Ministerin, hierauf noch näher einzugehen.

Eine Abgeordnete der SPD fragte, ob die Umsetzung des Aufbaus von 150 zusätzlichen Studienplätzen in den medizinischen Studiengängen in Baden-Württemberg aus Sicht der Wissenschaftsministerin zufriedenstellend verlaufe, auch was die Zurverfügungstellung von Ressourcen in Form von Räumen, Betreuungspersonal und finanziellen Mitteln angehe, und ob angesichts des Mangels an Ärztinnen und Ärzten im Land ein weiterer Aufbau von Studienplätzen in diesem Bereich von der Ministerin für erforderlich gehalten werde.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legte dar, die Quote für die Tätigkeit als Landarzt habe nicht direkt etwas mit den Hochschulzulassungsverfahren zu tun. Die Landarztquote und die dazugehörigen Aufnahmeverfahren würden vom Sozialministerium geregelt. Es handle sich hierbei um ein sehr aufwendiges Auswahlverfahren. Nach Aussage des Sozialministers sei das Bewerberverhalten sehr positiv. Da es hier aktuell noch keine Absolventinnen und Absolventen gebe, müsse jedoch abgewartet werden, ob sich die mit der Einführung der Landarztquote verbundenen Vorstellungen erfüllen.

Sie werte es als Erfolg, dass 150 zusätzliche Studienplätze bei den medizinischen Studiengängen in Baden-Württemberg geschaffen worden seien. Eine weitere Aufstockung wäre mit den vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten nicht zu leisten und mit erheblichen Mehrbedarfen verbunden. Insofern gelte es zunächst, die weitere Entwicklung genau in den Blick zu nehmen.

Eine vom Wissenschaftsministerium in Auftrag gegebene Sonderauswertung einer bundesweiten Studie zu Qualifikations- und Berufsprojektionen habe ergeben, dass ein enormer Anstieg des Bedarfs an akademischen Fachkräften in Baden-Württemberg in den nächsten 15 Jahren bevorstehe. Hiervon sei der Gesundheitsbereich in seiner ganzen Breite besonders betroffen. Welche Auswirkungen dies auf den Studienplatzbedarf habe, müsse noch genau analysiert werden.

Inwieweit die Quotierung in Form der Landarztquote zu einer Deckung des besonderen Bedarfs an Ärzten in den ländlichen Bereichen führe, werde ebenfalls noch genau zu prüfen sein.

Der bereits genannte Abgeordnete der FDP/DVP merkte an, er hätte sich in dem Bericht der Landesregierung detailliertere Ausführungen zum Thema Landarztquote gewünscht. Ihn interessiere etwa, ob die 75 Studienplätze, die jährlich nach den Vorgaben für die Landarztquote vergeben würden, allesamt besetzt würden. Die Bewerberlage in diesem Bereich habe auch Auswirkungen auf das gesamte Vergabeverfahren.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst hob hervor, die 75 Studienplätze pro Jahr, die nach den Kriterien der Landarztquote vergeben würden, könnten allesamt besetzt werden. Es bestehe hier kein Nachfrageproblem, sondern ein Bewerberüberhang. Daher würde sich der Sozialminister sicherlich für eine Erhöhung der Zahl der nach der Landarztquote zu vergebenden Studienplätze aussprechen.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilte mit, die Landarztquote sei als Vorabquote in der Hochschulzulassungsverordnung festgelegt. Das Verfahren laufe wie bei allen Quoten für den öffentlichen Bedarf. Die zuständige Stelle aus dem Sozialbereich nehme die Auswahl nach den Kriterien der Landarztquote vor und übermittle die Liste der Zuzulassenden an die Stiftung für Hochschulzulassung. Die über die Landarztquote zugelassenen Bewerber könnten sich nicht zusätzlich über das reguläre Verfahren für einen Medizinstudienplatz bewerben.

Die nach den Kriterien der Landarztquote zu vergebenden Studienplätze würden weitgehend ausgeschöpft. Wie in anderen Bereichen lasse sich aber auch hier nicht vermeiden, dass in einzelnen Fällen ein zugelassener Bewerber noch abspringe.

Das Sozialministerium habe im Rahmen einer Berichtspflicht nach dem Landarztgesetz im Sommer 2023 über die Entwicklung berichtet. Der Bericht sei schon im Sozialausschuss behandelt worden. Die Drucksachenummer dieses Berichts werde sie nachreichen.

Ohne Widerspruch verabschiedete der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/5963 Kenntnis zu nehmen.

24.1.2024

Rolland